



# GEMEINDE

## Ungerhausen

Landkreis Unterallgäu

### Bekanntmachung

#### über den Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Gewerbegebiet „Unteres Hart III“

Der Gemeinderat Ungerhausen hat in öffentlicher Sitzung am 15.10.2015 den Bebauungsplan Gewerbegebiet „Unteres Hart III“, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und der Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 06.08.2015, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann den Bebauungsplan Gewerbegebiet „Unteres Hart III“, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und der Begründung mit Umweltbericht, einschließlich der zusammenfassenden Erklärung, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Ungerhausen, Memminger Straße 4, 87781 Ungerhausen während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen kann.

Weiterhin wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ungerhausen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Gewerbegebiet „Unteres Hart III“ in Kraft.**

Ungerhausen, den .20.10.2015



H.Dauner, 1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht /angeschlagen am: 02.11.2015

Abgenommen am: 22.11.2015